A M T S B L A T T

f ü r d e n L a n d k r e i s O d e r - S p r e e

16. Jahrgang | Beeskow , den 13. März 2009 | Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) *Seiten 2-3* **Einwohnerbeteiligungssatzung**

II.) *Seiten 3-4* **Wirtschaftsplan 2009 - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree**

III.) *Seite 4-5* **Beschlüsse des Kreistages vom 25.02.2009**

1.) *Seite 4* Kommunalwahl 2008

2.) *Seite 4* Generelles Verfahren für die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen nach § 102 Abs. 2 Bbg KVerf

3.) *Seite 4* ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2009 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV

4.) *Seite 4* Beschluss zum Erweiterungsneubau Gymnasium Erkner

5.) *Seite 4* Wirtschaftsplan 2009 Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

6.) *Seite 4* Wirtschaftsplan 2009 - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

7.) *Seite 5* Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens (KWU) für das Wirtschaftsjahr 2007

8.) *Seite 5* 2. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2008 - 2017

9.) *Seite 5* Änderung der Hauptsatzung (Beschluss 029/1/2008)

10.) *Seite 5* Schnellstmögliche Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen im Landkreis Oder-Spree im Rahmen des Konjunkturpaketes II

11.) *Seite 5* Veränderungen in den Ausschüssen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) *Seiten 6-8* **Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**

1.) *Seite 6* 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

2.) *Seite 7-8* Wirtschaftsplan 2009

II.) *Seite 8* **Bekanntmachung des Bundesministerium der Verteidigung Aufhebung eines Schutzbereichanordnung**

III.) *Seiten 8-10* **Raumordnungsverfahrens zum Vorhaben "Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Nord")**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Einwohnerbeteiligungssatzung

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung)

vom 25.02.2009

Aufgrund von §§ 13 Satz 3, 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 25.02.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2
Einwohnerunterrichtung

(1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Die Unterrichtung soll in einer Weise erfolgen, die den betroffenen Einwohnern die Kenntnisnahme der zu übermittelnden Informationen soweit möglich erleichtert. Dabei ist eine direkte schriftliche Information an die Betroffenen vorzuziehen, wenn weniger als 25 betroffene Einwohner zu unterrichten sind. Wenn mehr als 25 Einwohner von der Planung oder dem Vorhaben betroffen sind oder die Anzahl der Betroffenen nicht ohne Schwierigkeiten ermittelt werden kann, ist die Unterrichtung in der entsprechenden Regionalausgabe der MOZ und über die Homepage des Landkreis www.l-os.de Rubrik Einwohnerbeteiligung zulässig.

(3) Wenn für die Planungen oder Vorhaben schon die Beteiligung der betroffenen Einwohner in einem förmlichen Verwaltungsverfahren zwingend vorgesehen ist, ist eine Unterrichtung nach dieser Regelung nur notwendig, wenn hierfür noch ein besonderer Anlass besteht.

§ 3
Einwohnerversammlung

(1) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des 2 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebiets des Landkreises Oder-Spree durchgeführt werden.

(2) Der Kreistagsvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen des Kreistages. Der Landrat oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Landkreis bzw. in dem begrenzten Gebiet des Landkreises ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Landrat, wenn dieser nicht selbst Sitzungsleiter ist, und dem Kreistag möglichst binnen eines Monats nach der Einwohnerversammlung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Kreisangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Landkreises Oder-Spree unterschrieben sein.

§ 4
Einwohnerfragestunde des Kreistages

(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind alle Personen, die im Landkreis Oder-Spree ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Kreisangelegenheiten an den Kreistag oder den Landrat zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten und findet zu Beginn jeder Kreistagssitzung statt. Jeder Einwohner kann bis zu drei unterschiedlichen Themen Fragen stellen. Die Fragestellung soll drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht oder nicht mehr in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 27.02.2009

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.02.2009

M. Zalenga
Landrat

II.) Wirtschaftsplan 2009 - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag durch Beschluss vom 25. Februar 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	14.158.400 Euro
die Aufwendungen	15.626.700 Euro
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	- 1.468.300 Euro

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	3.188.700 Euro
die Ausgaben	3.188.700 Euro

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000 Euro

Beeskow, den 25. Februar 2009

Zalenga
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2009

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 24], S. 638, 639), in Verbindung mit § 67 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Kreisverwaltung Haus B, Zimmer 402 in 15848 Beeskow, R.-Breitscheid-Straße 7 öffentlich aus und kann während der Sprechzeiten eingesehen wer den.

Beeskow, den 06. März 2009

Zalenga
Landrat

III) Beschlüsse des Kreistages vom 04.02.2009

1.) Kommunalwahl 2008

(Beschluss-Nr. 002/4/2009)

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

2.) Generelles Verfahren für die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen nach § 102 Abs. 2 Bbg KVerf

(Beschluss-Nr. 011/4/2009)

Der Kreistag beschließt das Verfahren für die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen nach § 103 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf):

1. Nach Quartalsende erhält der Kreisausschuss eine schriftliche Information über wesentliche Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes. Zugleich wird dieser Information eine Auflistung aller Prüfungsberichte beigefügt, die im zurückliegenden Berichtszeitraum (regelmäßig das vorangegangene Quartal) erstellt wurden.
2. Weitergehender Erörterungsbedarf zu einzelnen Prüfungsergebnissen ist auf Anforderung von Abgeordneten des Kreisausschusses entweder im Kreisausschuss oder auf Empfehlung des Kreisausschusses in einem zuständigen Fachausschuss zu thematisieren.
3. Abschließend wird nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf die Information über wesentliche Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes den Abgeordneten des Kreistages bekannt gegeben.
4. Jedem Abgeordneten des Kreistages ist auf Anfrage Einsicht in die vollständigen Prüfungsberichte zu geben und bei Bedarf eine jeweilige Berichtskopie zur Verfügung zu stellen.

3.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2009 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV

(Beschluss-Nr. 001/4/2009)

Der Kreistag beschließt entsprechend des 3. Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 18.12.2006 in seiner gültigen Fassung und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNVFV) des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der ÖPNVFV vom 31.8.2007 sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 1.8.2008, geändert am 28.8.2008 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2009 (Anlage) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung

4.) Beschluss zum Erweiterungsneubau Gymnasium Erkner

(Beschluss-Nr. 003/4/2009)

Der Kreistag fasst den Beschluss, die Verwaltung mit der weiteren Planung für den Um- und Erweiterungsbau einschl. Cafeteria des Haus 2 gemäß Variante 1 für das Carl-Bechstein-Gymnasium in 15537 Erkner, Neu Zittauer Straße 1-2 zu beauftragen

5.) Wirtschaftsplan 2009 Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

(Beschluss-Nr. 004/4/2009)

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des "Rettungsdienst" - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - für das Wirtschaftsjahr 2009

6.) Wirtschaftsplan 2009 - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 005/4/2009)

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des "Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung" - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 2009

7.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens (KWU) für das Wirtschaftsjahr 2007

(Beschluss-Nr. 053/4/2008)

Der Kreistag beschließt:

1. den geprüften Jahresabschluss 2007 des KWU mit Lagebericht,

2. den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlust im hoheitlichen Betrieb in Höhe von 354.810,62 € mit den Gewinnrücklagen in diesem Bereich zu verrechnen und den Jahresüberschuss im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 1.711,91 € auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Werkleitung des KWU für das Wirtschaftsjahr 2007 zu entlasten.

8.) 2. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2008 - 2017

(Beschluss-Nr. 061/4/2008)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die vorliegende 2. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2008 – 2017

9.) Änderung der Hauptsatzung (Beschluss 029/1/2008)

(Beschluss-Nr. 2/BJA/BVOS &50Plus/4/2008

Im § 20 Abs. 1 ist einzufügen:

b) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A13 und die Beförderung von Beamten ab Besoldungsgruppe A13 des höheren Dienstes sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes bei Wechsel der Laufbahngruppe.
Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen

10.) Schnellstmögliche Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen im Landkreis Oder-Spree im Rahmen des Konjunkturpaketes II

(Beschluss-Nr. SPD&B90/Grüne;CDU; BJA/BVOS &50Plus/4/2009

Der Kreistag Oder-Spree begrüßt die direkte Weiterleitung von einem Großteil der Bundesmittel aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm an die Kreise und Städte/Gemeinden durch das Land Brandenburg.

Der Kreistag sieht erheblichen Bedarf für zusätzliche kommunale Investitionen. Der Kreistag beauftragt den Landrat regelmäßig in den Kreistagsgremien

1. zu berichten, wie seitens des Bundes und des Landes die detaillierten Fördervoraussetzungen ausgestaltet sind.
2. darzulegen, für welche Projekte baureife Planungen vorliegen bzw. welche Maßnahmen kurzfristig realisiert werden können.
3. darzulegen, für welche Projekte und Maßnahmen eine rasche Planung in welchem Zeitraum möglich ist. Dabei ist die vorgesehene Vereinfachung des Vergaberechts zu berücksichtigen.
4. einen Verfahrensvorschlag zur Einbeziehung der Städte und Gemeinden bezüglich der Schwerpunktmittel (20 % des Gemeindeanteils der Investitionspauschale) zu unterbreiten.
5. Zur zügigen Umsetzung der zusätzlichen und der ohnehin geplanten Investitionen soll der Landrat eine Arbeitsgruppe der einzubeziehenden Fachämter unter seiner Leitung (Chefsache) bilden, die ständig den Bearbeitungsstand der ggf. erforderlichen Genehmigungs- und Vergabeverfahren überwacht und beschleunigt. Im Genehmigungsverfahren auftretende Konflikte sind über die Arbeitsgruppe auszuräumen. Darüber hinaus ist darauf hinzuwirken, dass diese Verfahren mit dem geringsten zeitlichen Aufwand durchgeführt werden.

11.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/4/2009

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Herr Walter Ederer wird als sachkundiger Bürger abberufen.
Herr Frank Müller-Brys wird als sachkundiger Bürger berufen.

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Frau Barbara Basan wird in den Ausschuss als sachkundige Bürgerin berufen.

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

1.) 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

1. Änderungssatzung
zur
Verbandssatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **29. Januar 2009** nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 04.09.2008 beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAWV vom 04.09.2008 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Schmutzwasserentsorgung anbieten und auf dieser Grundlage Schmutzwasser für Nichtmitglieder entsorgen."

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Schmutzwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben."

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 20. Februar 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 19.02.2009
Az.: 15-42-1/23

Genehmigung

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 27 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mail 1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) aufgrund der Änderung der Verbandsaufgaben, Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.01.2009, Beschluss-Nr. 01/01/09.

II.

Gemäß § 20 Absatz 4 GKG bedarf die Änderung der Verbandsaufgaben der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Für das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung nach §§ 10 und 11 GKG bin ich gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG die zuständige Behörde.

gez. Loge Siegel

2.) Wirtschaftsplan 2009

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Verbandsversammlung am 20.11.2008 durch Beschluss 04/23/08 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1 Es betragen

im Erfolgsplan

die Erträge	36.795 TEUR
die Aufwendungen	33.721 TEUR
der Jahresgewinn	3.074 TEUR
der Jahresverlust	TEUR

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	20.010 TEUR
die Ausgaben	20.010 TEUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.533 TEUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	8.018 TEUR
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.500 TEUR
2.4 die Verbandsumlage auf	0 TEUR

Königs Wusterhausen, 17.02.2009

Albrecht Dienstsiegel
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen

Wirtschaftsplan 2009

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 86 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 20.11.2008 mit Beschluss 04/23/08 den Wirtschaftsplan 2009 mit seinen Teilen Erfolgsplan Trink- und Abwasser 2009, Finanzplan Trink- und Abwasser 2009, Vermögensplan 2009 und den Stellenplan 2009 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2009 mit seinen vorgenannten Teilplänen für das Wirtschaftsjahr 2009 liegt in der Zeit vom 17.02. bis 31.03.2009 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen,

Albrecht
Verbandsvorsteher

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 12.02.2009
Az.: 15-54-01/23

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 20.11.2008 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2009 beschlossenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

8.018.000,00 EUR

in Worten: Acht Millionen achtzehntausend Euro

gez. Loge

Siegel

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 12.02.2009
Az.: 15-54-01/23

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 20.11.2008 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2009 beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.533.000,00 EUR

in Worten: Zwei Millionen fünfhundertdreiunddreißigtausend Euro

gez. Loge Siegel

II.) Bekanntmachung des Bundesministerium der Verteidigung
Aufhebung eines Schutzbereichanordnung

Bundesministerium
der Verteidigung

WV III7 – Anordnung-Nr.: VII/2009
WEICHENSDORF

Anordnung
Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 10. Mai 2001, WV III 8 – Anordnung-Nr.:VII/Weichensdorf – wurde ein Gebiet in den Gemeinden Weichensdorf, Groß Muckrow und Klein Muckrow, Amt Friedland (Niederlausitz), Kreis Oder-Spree sowie in der Gemeinde Ullersdorf und der Stadt Lieberose (Ortsteil Trebitz), Amt Lieberose , Kreis Dahme-Spreewald, Land Brandenburg, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage WEICHENSDORF erklärt

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, Seiten 2354, 2357), mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ausgehoben.

Im Auftrag

Ziesmer

III.) Raumordnungsverfahrens zum Vorhaben "Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Nord"

B e k a n n t m a c h u n g
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

"Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Nord".

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird für den zur Prüfung eingereichten Hauptkorridor sowie für die kleinräumigen Varianten festgestellt, dass bei Umsetzung der erteilten Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist.

Die kleinräumigen Varianten O1a, PP1, LÖ1 und SP1 sind raumverträglicher als die Varianten O1, PP2, LÖ2 und SP2 (S. a. Karte), weil sie dem raumordnerischen Gebot der Trassenbündelung entsprechen und gemessen an den verbindlichen und den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zum Freiraumschutz in der Regel mit geringeren Raumnutzungskonflikten verbunden sind. Auch die Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft sind bei diesen Varianten geringer und können durch die Umsetzung von Maßgaben gemindert werden.

Die **Raumverträglichkeitsprüfung** kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in den Sachgebieten Gesamtraum/Zentralörtliche Gliederung, Verkehr, Wirtschaft, Erholung und Tourismus, Ver- und Entsorgung/Technische Infrastruktur, Hochwasserschutz sowie Rohstoffabbau und Lagerstätten vereinbar ist.
Bei den Sachgebieten Siedlungs- und Freiraum sowie Land- und Forstwirtschaft ist eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nur herstellbar, wenn die vom Vorhaben ausgehenden Konflikte bei Umsetzung entsprechender Maßgaben minimiert oder ausgeglichen werden können.

Im Ergebnis der raumordnerischen **Umweltverträglichkeitsprüfung** sind für das Vorhaben bis auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter bei allen anderen Schutzgütern Konflikte ermittelt worden. Diese können jedoch bei Umsetzung der erteilten Maßgaben im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und der dazu

erforderlichen Prüfschritte reduziert oder ausgeräumt werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit NATURA 2000-Gebieten wurde anhand der durchgeführten **FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen** entsprechend dem Planungsstand ebenfalls im Raumordnungsverfahren bewertet. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die in den geprüften Gebieten festgestellten Beeinträchtigungen der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit großer Wahrscheinlichkeit als nicht erheblich einzustufen sind, wenn die hierzu erteilten Maßgaben umgesetzt werden.
Die vertiefenden Detailuntersuchungen zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die über die Zulassung des Vorhabens entscheiden, sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die Landesplanerische Beurteilung zum Vorhaben "Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Nord"" kann ab sofort wie folgt eingesehen werden:

In der Kreisverwaltung Oder-Spree
Raum 207, Haus C, Amt für Kreisentwicklung,
Breitscheidstraße 7,
15848 Beeskow,

zu den üblichen Sprechzeiten

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder) während der allgemeinen Dienstzeit zu nehmen.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt

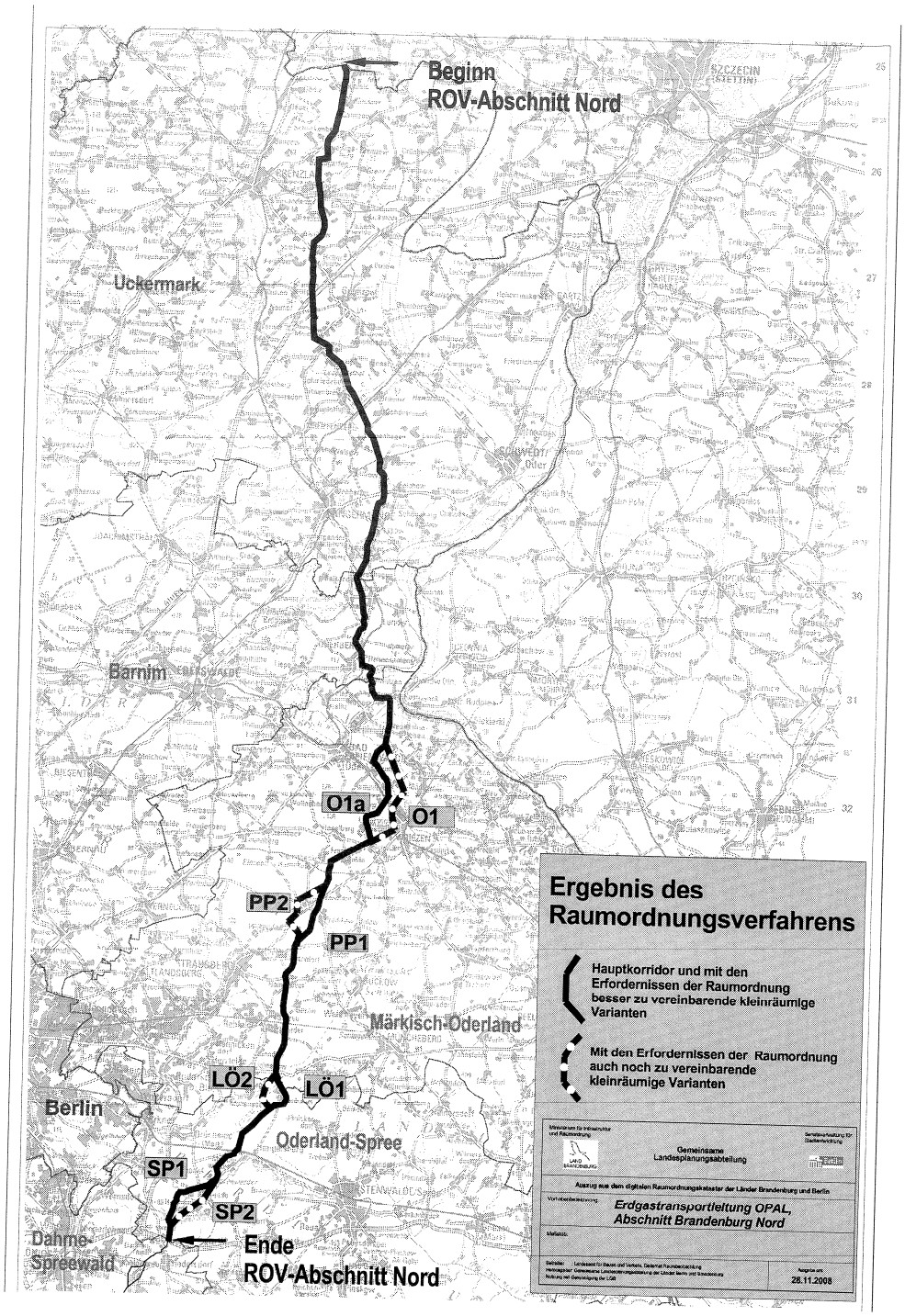
Beginn
ROV-Abschnitt Nord
Uckermark
Barnim
O1a
O1
PP2
PP1
Märkisch-Oderland
LÖ2
LÖ1
Berlin
Oderland-Spree
SP1
SP2
Dahme-
Spreewald
Ende
ROV-Abschnitt Nord
Ergebnis des
Raumordnungsverfahrens
Hauptkorridor und mit den Erfordernissen der Raumordnung besser zu vereinbarende kleinräumige Varianten
Mit den Erfordernissen der Raumordnung auch noch zu vereinbarende kleinräumige Varianten
Gemeinsame
Landesplanungsabteilung
Auszug aus dem digitalen Raumordnungskataster der Länder Brandenburg und Berlin
Erdgastransportleitung OPAL,
Abschnitt Brandenburg Nord
28.11.2008